

ZEICHENERKLÄRUNG.

2. für die planlichen Festsetzungen:

- 2.1 Grenze des Geltungsbereiches
- 2.2 Verkehrsflächen und Grünflächen:
 - 2.21 öffentliche Verkehrsfläche vorh. Breite: schwarze Zahl, gepl. Breite: rote Zahl
 - 2.22 Sichtdreiecke (innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 0,8m über Straßenoberkante durch nichts behindert werden.)
 - 2.23 Straßen- u. Grünflächenbegrenzungslinie, hellgrün (Grenze zwischen öffentlichen u. privaten Flächen)
 - 2.24 öffentliche Grünfläche
 - 2.25 private zu erhaltende Grünfläche und Baumgruppen
- 2.3 **Maß der baulichen Nutzung:**
 - 2.31 zwingende Baulinie, rot
 - 2.32 vordere Baugrenze, blau
 - 2.33 seittl. und rückwertige Baugrenze violett
 - 2.34 zulässig Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß
 - 2.35 zulässig Untergeschoß und Erdgeschoß (Hangbauten)
 - 2.36 Flächen mit Garagen mit Zufahrt
 - 2.37 Flächen mit Stellplätze

3. für die planlichen Hinweise:

- 3.1 Gemeindegrenze
- 3.2 bestehende Grundstücksgrenzen
- 3.3 aufzulassende Grundstücksgrenzen
- 3.4 Grundstücksplannummer
- 3.5 vorhandene Wohngebäude
- 3.6 vorhandene Nebengebäude
- 3.7 Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung
- 3.8 Hauptversorgungsleitungen und dgl. mit entsprechender Bezeichnung
- 3.9 Höhenlinien (keine, da nur geringes Gefälle nach Norden.)

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG, das ist am 1.12.1965 rechtsverbindlich.
 Der Bebauungsplan hat mit Begründung, vom 20.11.1965 bis 20.12.1965 in der Gemeindekanzlei in Schmidham öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht.

Schmidham, den 30.11.65

 Bürgermeister



WEITERE FESTSETZUNGEN.

- 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung:
 - 1.11 Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Bau NVO
 - 1.12 bei 1 Vollgeschoß: Grundflächenzahl 0,40
Geschoßflächenzahl 0,40 gem. § 17
 - 1.13 bei 2 Vollgeschoßen: Grundflächenzahl 0,40 Bau NVO
Geschoßflächenzahl 0,70
- 1.2 Bauweise: offen
- 1.3 Mindestgröße der Baugrundstücke 600 qm
- 1.4 Firstrichtung: die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstück der Zeichen unter Ziffer
- 1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen:
 - 1.51 zu 2.34 Dachform: Satteldach 30 - 35°
Kniestock: bis 0,80 m
Sockelhöhe: nicht über 0,5 m
Dachgaupen: unzulässig, zulässig nur Dachflächenfenster nicht über 4,20 m
 - 1.52 zu 2.35 Dachform: Satteldach: 20°
Kniestock unzulässig
Sockelhöhe nicht über 0,5 m
Dachgaupen: unzulässig
Traufhöhe: nicht über 6,50 m

- 1.53 zu 2.36 Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dacheindeckung und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen. Pultdächer können wahlweise gestattet werden.
- 1.54 Dacheindeckung: Material: Falzpfannen od. Wellasbest
Farbe: dunkelbraun
Ortgang: zu 2.34: mind. 80 cm Überstand
zu 2.35: mind. 15 cm Überstand
Traufe: zu 2.34: mind. 70 cm Überstand
zu 2.35: mind. 50 cm Überstand
- 1.55 Einfriedungen: Art: Holzlatten oder Hanikel
Höhe: höchstens 1.00 m über Straßenoberkante
Ausführung: Naturfarbig mit braunem Holzimprägnierungsmittel ohne deckendem Farbzusatz gestrichen. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaunoberkante. Sockelhöhe höchstens 15 cm über Gehsteigoberkante. Bei Einfahrtstoren auch Mauerpfeiler und Böschungsmauern verputzt oder Sichtbeton getüncht mit Mönch- und Nonnenabdeckung (keine Ziersteine oder Granitsteine)

SCHMIDHAM

KREIS GRIESBACH

BEBAUUNGSPLAN

BAUGEBIET

„UNTERER STEIG“

Der Bebauungsplanentwurf vom 10. 6. 1965 mit Begründung, hat vom 23.6.1965 bis 24.7.1965 in der Gemeindekanzlei Schmidham öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an zwei Gemeindefaßeln bekannt gemacht. Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 7. Juni 1965 geändert am 30.11.65 als 7. August 1965 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 Schmidham den 30.11.1965 BBauG und Art. 107 Abs. 4 Bay. BO aufgestellt.



Schmidham, den 30. Juli 1965

 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt. Der Genehmigung liegt die Beschreibung der Entscheidung vom 26.11.65 Nr. 5824/65 zugrunde. Die Genehmigung wurde durch Aushang der Bekanntmachung an 2 Gemeindefaßeln in der Zeit v. 1.12. bis 31.12.65 öffentlich bekannt gemacht. Griesbach, den 26.11.1965



Landratsamt

 (Wimmer)
 Regierungsrat

Landeshut, den 26.11.1965
 Regierung von Niederbayern
 J.R.

Schmidham

Best. Kanal $\phi 50$

OD-Grenze
km 4,760

OD-Grenze
km 21,115

St 2118

NORDEN

HEB

BAUGEBIET "UNTERER STEIG"

Gewerbliche
Fläche

Umkleklosterplan + Verkaufspunkt (Gewerblich)
enthalten (warm, Kachel + Holz)
4 + 4
m² / m²
März 1965

Bebauungsgrenze

GV Str. Nr. 5 "Breiter Steig"

St 2117

Entwurf: BERATENDER ARCHITEKT
HANS WÜRMSEHER
8399 RUHSTORF/ROTT
HOCHSTRASSE 20 • TELEFON FOCKING 20

Ruhstorf / 10. Juni 1965

Lageplan 1:1000

St 2117
Pocking